Demnach zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten in Preussen, zu Magdeburg, Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graffen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein und der Lande Lawenburg und Bütow ꝛc. Und dann zwischen dem auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Wilhelmen, Pfaltzgraffen bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg, Hertzogen, Graffen zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensberg und Mörß, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. am $\frac{4.}{14.}$ Februarii des 1665. Jahres unter andern ein Interims-Vergleich in puncto Religionis durch Höchstgedachter Ihrer Churf. und Fürstl. Durchl. Durchl. gevollmächtigte Rähte in der Stadt Dorsten auffgerichtet worden, vor eingekommener Ratification aber so wohl ratione Exercitii Religionis, als ratione bonorum Ecclesiasticorum allerhand Schwärigkeiten sich herfürgethan, dahero solche Handlung biß hiehin unvollenzogen geblieben, anjetzo man aber beyderseits vor gut angesehen, jetztgemelte Difficultäten und Schwärigkeiten auß dem Wege zu räumen, auch an statt eines Interims-Vergleichs eine beständige, immerwehrende, auff den allgemeinen Reichs-Frieden gegründete, durchgehende

hende Religions-Verordnung zu Ihrer Churf. und Fürstlichen Durchl. Durchl. und dero Unterthanen besserer Beruhigung auffzurichten, immassen demnegst darüber durch die hierunten benante Ihrer Churfl. und Fürstl. Durchl. Durchl. Rähte, auff Ratification, ferner verabscheidet und verglichen worden, wie folget.

I.

Daß zwar der angeregte zu Dorsten deßfals auffgerichteter Vergleich in allen seinen Puncten und Clausulen in seiner Wehrte verbleiben; dabey aber erstlich folgende Erleuterungen, Exceptiones und Limitationes in acht genommen, und gleich dem Dorstischen Vergleich, eben ob sie selbst deme buchstäblich einverleibt wären, gültig seyn und unterhalten werden sollen.

II.

Vors zweyte, daß deme zufolge die in dem Dorstischen Vergleich außbehaltene Kayserliche Commission auffhören, und darauff nun zu den ewigen Tagen beyderseits renunciiret seyn und bleiben, und dadurch der biß hiehin in Streit gezogener Verstand der Reversalen, und deren Anno 1647. und 1651. auffgerichteter Vergleichen, so viel das Kirchen- und Religions-Wesen betrifft, zwischen beyden Churf. und Fürsten beständiglich verglichen seyn solle.

III.

Und weilen diese Handlung und Vergleich von Ihren Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. dahin gnädigst und wohlmeinentlich angesehen, daß in dem Religions-Wesen eine beständige Regul und Richtschnur, umb darüber ins künfftige festiglich zu halten, und keinen einiger gestalt zu beschweren, vorgeschrieben und eingerichtet werde; Dabey aber Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg vorgeschlagen und gerne ge-

sehen hätten, daß es dießfals, nach Anlaß des mehrgedachten Dorstischen Interims-Vergleichs, bey dem Instrumento pacis und dessen Verordnung, fortan allerdings und beständig mögte gelassen seyn worden, weiln dieselbe, als ein Catholischer weltlicher Fürst, über dessen Verordnung in dem Religions-Wesen etwas zu statuiren billig Bedenckens getragen, und sich dahero zu dessen auffrichtiger Vollenziehung, und ihren Evangelischen Unterthanen allen dessen Einhalt gedeyen zu lassen erbotten, die Clevisch-Märckisch- und Ravenßbergische Catholische auch darzu befordert gerne gesehen hätten; weiln dannoch Ihre Churfürstliche Durchl. auß obangezogenen Ursachen darüber einige Erläuterungen und Limitationes einzuführen beharret; So ist drittens zu Hinlegung der von Zeit währender Religions-Differentien eingefallener Schwärigkeiten, und welche ferners entstehen möchten, dieses dahin vermittelt und verglichen worden, daß es in beyden Hertzogthumen Gülich und Berg bey dem allgemeinen Friedenschluß und dessen Verordnung allerdings zu lassen seye, und der zufolg Ihre Fürstliche Durchl. zu Neuburg ihren Evangelischen Unterthanen, so wohl Reformirter als Augßburgischer Confession, diejenige Kirchen, Kirchen-Häuser, Schulen, und deren Renthen, und Uebungen, darzu dieselbe vermöge Instrumenti pacis befügt seyn, und annoch nicht wieder haben, wan vier oder fünff Familiæ oder Haußgesinde ihrer der Evangelischen Religion vorhanden, unweigerlich restituiren, und sonsten alles dasjenige, was in mehrgemeltem Instrumento pacis denselben zum besten verordnet ist, gedeyen, und dieselbe darüber in keinem beschweren lassen wollen noch sollen.

§. 1. Und weilen bey diesem Punct allerley Bedencklichkeiten an seiten Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg

burg movirt worden, ist endlich verglichen, daß, so viel die Hertzogthumen Gülich und Berge betrifft, es allerdings bey der Regul des allgemeinen Münster- und Oßnabrüggischen Friedenschlusses und dem Stand des Jahrs tausend sechs hundert vier und zwantzig, wie oben gemeldt, auch denen in obgedachtem Friedenschluß enthaltenen Regulen, eingerichtet, auch vest und unverbrüchlich gelassen werden solle; Indeme aber Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg einständig begehret, daß denen Evangelischen in dem Hertzogthum Gülich folgende Oerter und publica exercitia, wie sie dieselbe jetzo de præsenti einhaben, als zu Bracht, Brüggen, Heinsberg, Kaldenkirchen, Suchtelen und Waldtniel, ob sie schon solche vermög obgemelten Friedenschlusses wieder abzustellen schuldig seyn möchten, gelassen werden mögen; So haben Seine Fürstliche Durchl. Pfaltz-Neuburg solche Exercitia an jetztgemelten Oertern ebener gestalt, als wann sie dieselbe Anno 1624. in dem Stand, darinn sie sich anjetzo befinden, gehabt hätten, Seiner Churfürstl. Durchl. zu freundvetterlichem Gefallen, und zu Befestigung guter Einigkeit, auch der Unterthanen mehrerer Beruhigung, anjetzo und ins künfftig lassen und gestatten wollen: jedoch dergestalt, daß es im übrigen bey obgemeltem Friedenschluß in den Gülich- und Bergischen Landen allerdings verbleiben, und hingegen die Evangelische Religions-Verwandten sich folgender Exercitien benentlich zu Hambach, Eußkirchen, Münster-Eyffel, Rathumb, Hilvert, Kirchhoven, Urmundt, Hoengen, Saffelen, Fucht, Straaten und Grote-Raht, welche, daß ihnen Vi Regulæ pacis an gemelten Oerteren gebühren, prætendirt wird, sich begeben, oder da unter diesen ein oder mehr Oerter sich bey der Commissariorum Erkundigung befinden solten, welche vermög jetztgemelter Regul des Jahrs ein tausend sechs hundert vier und zwantzig den Evangelischen nicht zu resticuiren wären, an deren Stelle so viel andere,

re, als an diesen abgehen, welche gedachten Evangelischen in Krafft jetzgemelter Regul in den Hertzogthumben Gülich oder Berg restituirt werden müsten, zu quitiren und davon abzustehen schuldig.

§. 2. Hergegen, wan sich befinden solte, daß unter obbenenten Oerteren Bracht, Brüggen, Heinsberg Kaldenkirchen, Süchtelen und Waldtniel, ein oder mehr wären, welche nach der Regul des Jahrs ein tausent sechs hundert vier und zwantzig manutenirt werden müssen, sollen dieselbe, ohne andere Restituenda dafür zurück zu lassen, nach obgemelter Regul gehandhabt werden. Wan sich auch unter den übrigen anjetzo vorhandenen Evangelischen Exerciiis noch einige finden möchten, welche nach erstgemelter Regul deß Jahrs ein tausend sechs hundert vier und zwantzig nicht gelassen werden könten: Solle bey Ihrer Fürstl. Durchl. gnädigsten Belieben stehen, ob sie selbige Exercitia (dafern es nur ümb deren zwey oder drey zu thun) gegen ebenmäßige Nachgebung eines gedoppelten Anzahls solcher Exercitien, welche nach derselben Regul restituirt werden müsten, lassen und handthaben wollen; Sonsten aber Ihre Fürstl. Durchl. und Dero Descendenten ihnen Evangelischen, ausser denen, so ihnen Vi instrumenti pacis, neben obgemeltem darüber denselben gestatteten sechs Exercitien, zu gebühren sich befinden wird, einige Exercitia weiter einzuräumen, und ins künfftig zu gestatten nicht gehalten seyn sollen;

§. 3. Wegen des Evangelischen Exercitii in der Stadt Gülich aber (daß dasselbe vermög Instrumenti pacis zu restituiren) lassen Ihre Fürstl. Durchl. geschehen, daß die Evangelische, nicht in der Stadt, sondern daraussen, da einem Ihro Fürstl. Durchl. beliebigen und ihnen bequemen Ohrt, ein Kirch- oder Predighauß auff ihre Kosten aptiren, die Schule aber, auch Wohnung der Predigeren und Schuldiener,

zu

zu mehrer derselben Sicherheit, in der Stadt haben mögen.

§. 4. So viel aber die Clevisch-Marck-und Ravensbergische Landen anlangt, haben höchstgemelte Ihre Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. zu Brandenburg und Neuburg, zu mehrerer Beruhigung der Unterthanen gemelter Landen, auch Versicherung einer und anderer Religion Kirchen und Predig-Häuser, auch deren Einkömbsten, Renthen und Gefälle, wie gleichfals der herbrachten Exercitien, und dan zu Abschneidung alles künfftigen Mißverstands, sich dahin verglichen, und lassen geschehen, daß, wo in gemelten Clev-Marck-und Ravenßbergischen Landen solche Kirchen, Gemeinden oder Schulen seynd, welche Anno ein tausend sechs hundert und neun das Exercitium entweder der Römisch-Catholischer oder Evangelischer Religion gehabt, desselben aber zwischen obgemeltem Jahr ein tausend sechs hundert neun, und ein tausend sechs hundert vier und zwantzig, de facto, vel per vim majorem, durch Befelch, oder durch eigene oder frembde Kriegsmacht entsetzet worden, folgends aber restituiret, und noch seynd, dieselbe sollen ungeachtet der Regul des Jahrs ein tausent sechs hundert vier und zwanzig in gegenwertigen ihrem Zustand gelassen werden. Es wären dan in dem Clev-Marck-und Ravensbergischen solche Kirchen, Gemeinden oder Schulen vorhanden, welche Anno ein tausent sechs hundert und neun, das Exercitium der Römisch-Catholischen Religion gehabt, selbigen Exercitii aber zwischen erstgemeltem Jahr ein tausent sechs hundert und neun, und dem Jahr ein tausend sechs hundert vier und zwantzig, de facto, vel per vim majorem, durch einseitigen Befelch, oder eigene, oder fremde Kriegsmacht entsetzet, Anno ein tausent sechs hundert vier und zwantzig aber sich wieder darinnen befunden, welchen Falls nicht attendirt werden solle, wan gleich die Evangelische das Exercitium

tium ihrer Religion zwischen Anno ein tausent sechs hundert und neun, und ein tausend sechshundert vier und zwantzig an einem oder andern Orth, welches den Catholischen, Krafft vorbemelter Regul des Jahrs ein tausent sechs hundert und neun, und ein tausend sechs hundert vier und zwantzig gebühret, obgemelter massen gehabt, sondern in solchen Kirchen, Schulen und Renthen, unangesehen ihres vorigen und jetzigen Besitzes, solle den Catholischen in dem Clev- Marck- und Ravensbergischen, in allen den Oertern, wo nur annoch vier oder fünff Familiæ oder Haußgesinde ihrer der Catholischen Religion vorhanden, unweigerlich das Simultaneum, mit gleicher Theilung der Renthen und ordinar Einkommen, verstattet und eingeführt werden.

§. 5. Da aber an selbigem Ort zwey Kirchen oder Capellen vorhanden, sollen die in dem Dorstischen Vergleich verordnete Commissarien, zu Beruhigung beyderseits Religions-Verwandten und Unterthanen, dahin sehen, wie einer jeden Religion ihr absonderliche Kirch oder Capell angewiesen werden möge. Auch den Predigern so wohl als Unterthanen einbinden, und auff alle billige Wege und Mittel bedacht seyn, daß einer den andern in seiner Religion Ubung nicht verhindern, und sich mit deme ihme angewiesenen Ort, auch Zeit und Stunde, begnüge; In Theilung der von Alters zu den Kirchen gehörigen, und ante turbationem gehabten Renthen aber, durchgehende Gleichheit gehalten werde.

§. 6. Was aber die publica Exercitia in denen annoch mit Staatischem Guarnison besetzten Clevischen Städten, mit Nahmen Wesel, Reeß, Embrich und Orsoy, wie auch zu Büderich, und sonderlich die darin gewesene, oder noch vorhandene Römisch- Catholische Stiffter, Pfarren, Kir-

Kirchen, Clöster und Capellen, welche durch Staatische Kriegsmacht turbiret seynd, und noch zur Zeit vorenthalten werden, anlanget, da ist gut gefunden und verglichen, daß von Ihren Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. hinc inde zween Rhäte ernennet und committiret werden sollen, welche sich in erwehnten Städten fürderlich zusammen zu thun, die Interessenten von beyden Religionen zu sich veranlassen, dieselbe nach eingenommener gründlicher Information, in ihren Vorschlägen, wie die Sache in der Güte zu heben sey, vernehmen, und sich mit denenselben, wo möglich, einerley Meinung vergleichen; Im wiedrigen Fall ihr Bedencken und unvorgreiffliches Gutachten abfassen, und höchstgemelten Ihren Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. zu ferner deroselben gnädigster Verordnung einschicken, welche dan, was dieses Falls gut gefunden und geschlossen wird, denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden gesambter Hand bekandt machen, umb auch ihres Ohrts sich darnach zu achten, bestmögligst zu bewegen und zu disponiren ihnen angelegen seyn lassen wollen.

IV.

Damit auch die in Instrumento Pacis gesetzte Regulen, ratione libertatis Ecclesiasticæ & civicæ, wovon in §. 1. art. 5. und hie und dort in dicto Instrumento disponirt worden, daß nemblich die im Heil. Römischen Reich zugelassene Religionen gleich tractiret werden sollen, von denen in dem Dorstischen Vergleich beliebten Commissarien desto besser beobachtet, und künfftige Irrungen abgeschnitten werden mögen, seynd die angeregte Regulen folgender Gestalt, vors vierte, declarirt und erleutert worden.

§. 1. Erstlich, daß Ihren Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. einem jeden in seinem Theil der einhabenden Landen,

auch vermög Instrumenti pacis, frey bleibe, das öffentliche Religions-Exercitium, ohne Nachtheil und Beschwer der andern Religion, auff seine Kösten, einzuführen.

§. 2. So dann allen, so wohl Römisch-Catholischen, als Evangelisch-Reformirten, und Lutherischen Religions-Verwandten, welche das publicum Exercitium und Ius vocandi haben, und darin restituirt werden, Kirchen und Predig-Häuser, Schulen und Capellen, zu bauen, zu verbessern, zu erweitern, einen oder mehr Pastores, Prediger und Schuldiener, nach jeder Religion Kirchen-Ordnung und Satzungen, auff ihre Kösten, und ohne der andern Religion Beschwer und Nachtheil, zu beruffen frey stehen.

§. 3. Dieser Gestalt auch, daß ein Pastor oder Prediger eine, oder mehr Gemeinen, nach deroselben belieben und Gelegenheit, bedienen möge.

§. 4. Jedoch gehalten seyn sollen, deßfals des Lands-Herrn, wofern derselbe Patronus und Collator ist, Collation, Confirmation und Placitum einzuholen.

§. 5. Welches dann nicht verweigert, noch auch anderen, als solchen Persohnen, welche wegen ihrer Qualification, wie es bey der einen oder anderen Religion bräuchlich ist und erfordert wird, auch von den Evangelischen Gemeinden, daß sie mit seiner Persohn zufrieden, und auff Lehr und Leben nichts zu sagen haben, beweißlich vorbringen, unaufhältlich ertheilet werden solle;

§. 6. Dafern aber der Lands-Herr nicht, sondern ein ander Patronus oder Collotor wäre, solle der beruffener Pastor und Prediger dennoch verbunden seyn, einen Schein seiner Vocation und Collation des ordentlichen Patroni (welche nicht verweigert werden solle) und Qualification, daß sie jetztgesetzter massen richtig seye, dem Lands-Herrn, oder dessen Re-

Regierung, einzuliefern, und deme vorhergangen ungehindert seinen Beruff antretten, und jedesmahl von dem Lands-Herrn, gebührende Handhabung zu gewarten haben.

§. 7. Zweytens, daß die Römisch-Catholische geistliche Seculares und Regulares, Mannß- und Weibs-Persohnen, in ihren Stifftern, Collegien, Pfarren, Kirchen, Capellen, und dazu gehörigen Häusern, und Wohnungen, auch gewiedmeten Gütern, Renthen, und Gefällen, wie imgleichen der Evangelisch-Reformirten und Augßpurgischer Confession Prediger, an dem Ort ihres Domicilii, alle Geistliche Freyheyt, für ihre Persohnen, und für die zu ihren habenden Pfarren gewiedmete Güter, wie und wo dieselbe im Lande gelegen, indifferenter geniessen, dieselbe mit Landsteuren, Einquartierungen, und dergleichen Lasten, über das Herkommen, wieder Recht und Gebühr nicht beschweret, auch niemanden ein Steur-Contingent, welches wegen Güter, so zu einem Beneficio gehören, und ein anderer in Besitz hat, gegeben werden muß, auffgebürdet, und dann die Clöster und Geistliche, welche von den täglichen Almosen leben, und ausserhalb ihren Clöstern und dabey gelegenen Gärten und Plätzen keine liegende Güter haben, dieserhalb, wie herkommens, und da sie in der alten Matricul nicht begriffen, oder die von Alters gehabte contribuable Güter nicht mehr besitzen, gantz ungefordert gelassen, und verschönet werden sollen.

§. 8. Wie imgleichen den Römisch-Catholischen Ordinario, Archidiaconis, Prælatis, Capitulis, Provincialibus, Abten, Prioren, und anderer Geistlichen Obrigkeit, auch Præsidibus & Moderatoribus Synodorum aut Classium, zugelassen seyn solle, den Geistlichen Rechten auch eines jeden Orden und Regul zufolg, ad visitationem & correctionem vi-

tæ & morum, auch Einführung und Unterhaltung geistlicher Disciplin, zu verfahren.

§. 9. Und solle die weltliche Obrigkeit in deme, was von der einen oder anderen Religion obgemeltem Ordinario, Archidiaconis, Prælatis, oder Superioribus, der Catholischen Geistlichen Rechten und der Regularium Ordinum Satzungen, Regulen und Statuten, auch der Evangelischer Kirchen-Ordnung gemäß, des Visitati Lebens, Handels und Wandels, Verhaltens und Abstraffung halber statuirt ist, nicht verhinderen, noch aufffhalten, weniger die Corrigendos vel Correctos gegen ihre Superiores schützen, und sich zuwidersetzen veranlassen, sondern, wofern der Visitatus Corrigendus vel Correctus, darüber an die weltliche Obrigkeit provociren würde, derselbe abgewiesen, und denen ihme vorgesetzten geistlichen Visitatoribus & Superioribus, in Vollenziehung der Execution gegen den Correctum, die Hand biethen und behülfflich seyn.

§. 10. Es sollen aber die Visitatores sich in die dem Lands-Fürsten competirende Jurisdictionalia nicht einmischen, und zu dem Ende die vorhabende Visitation, wie und wo solches bey den vorigen Hertzogen zu Cleve und Grafen zu der Marck und Ravensberg herkommens und bräuchlich gewesen, Ihrer Churfürstl. Durchl. oder dero Regierung zeitlich notificiren, dero dann anheimb stehen wird, jemanden, der des Visitatoris und Visitandi Religion zugethan ist, umb der Visitation beyzuwohnen, auff ihr Churfürstl. Durchl. Kösten zu adjungiren, welcher sich zwar der Geistlichen Leben, Handel und Wandel nicht unternehmen, sondern solches dem Geistlichen Visitatori heimbgestelt seyn lassen, und derselbe darüber allein zu verordnen, der Adjunctus aber zu beobachten haben solle, daß bey der Visitation denen dem Lands-Fürsten competirenden Iurisdictionalibus nicht vor-oder eingegrieffen werde; Wofern aber bey bestimter

Zeit

Zeit kein Adjunctus sich ei nden würde, wird dem Visitatori desto weniger nicht frey stehen, die notificirte Visitation fortzusetzen.

§. 11. Ferner sollen die Catholische Geistliche, nach erlangter Præsentation, von Ihrer Geistlichen Obrigkeit die Institution, Investitur, der Catholischen Ordnung und Gebrauch nach, gesinnen, und sich also zu den Beneficiis qualificiren, und ohne solche vorgehende Qualification kein Catholischer Geistlicher von dem Landtsherren admittirt.

§. 12. Wie nicht weniger die Evangelische Prediger bey ihrer Kirchen-Ordnung, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten, Ceremonien, und Disciplin, auch Besuchung der ordentlichen Conventen, sonderlich bißhero gewöhnlicher General-Provincial-Synodal-Classical-und Presbyterial-Versamblungen, ungehindert gelassen.

§. 13. Sonsten auch niemand an andere bey seiner Religion nicht gewöhnliche Kirchliche Ceremonien und Statuten, als die Evangelische bey der Catholischen Procession Graß zu streuen, oder Mayen zu setzen, Glocken zu ziehen, mit dem Gewehr auffzuwarten, und dergleichen Ceremonien wieder seinen Willen gebunden seyn, noch auch damit, umb denselben bey zuwohnen, beschweret werden.

§. 14. Gleichwohl sollen die Evangelische in den Gülich- und Bergischen Landen bey den Catholischen Processionen, und wan die Heil. Sacramenta zu den Krancken außgetragen werden, keine Aergernüß und Scandal würcklich geben, und da sie den Catholischen bey den Processionen oder Außtragung der Heil. Sacramenten begegnen, sich aller Bescheidenheit gebrauchen, und denen ihnen mit entdeckten Haubt zu gemühtkommenden Priester und Catholischen gleichfals mit entdecktem Haubt Ehr beweisen, oder biß

daran dieselbe vorüber, in ihren Hauseren verbleiben, oder auff die Seite, oder in ein ander Hauß gehen.

§. 15. Und weiln die Unterthanen sich billig des Landts-Fürsten Exempel zu bequämen, und dahero (ob sie gleich Evangelischer Religion) bey denen einfallenden Catholischen Feyrtagen, welche, wie gebräuchlich in der Catholischen Kirchen, als gebottene Feyrtage von der Cantzel verkündiget werden, Ihrer Landts-Obrigkeit zu unterthänigstem Respect, auch Gleichheit mit ihren Benachbarten zu halten, sich aller äusserlicher Hand- und Feld-Arbeit, gleich den Catholischen zu enthalten; So wollen jedoch Höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. und deren Successores Hertzogen zu Gülich und Berg ihre Evangelische Unterthanen dießfals in ihrem Gewissen nicht beschweren, oder zu den Catholischen Ceremonien, mit Pflantzung der Mayen, Streuung des Graß, Auffwartung im Gewehr oder dergleichen nicht verbinden; Wie dann auch die Beambte dieselbe so wenig, als die Catholische, unter dem Schein, daß in der Stille in ihren Häusern gearbeitet, mit einiger Inquisition, weniger dero Evangelische Unterthanen mit Observirung der Römisch-Catholischen gebottenen Feyertagen, wieder die Observantz des Jahrs sechßzehen hundert zwantzig vier, nicht beschweren, sondern wie es im selbigen Jahr an einem jeden Ort damit gehalten, ohne Unterscheidt und Exception, deß damahligen Zustandts hinführo observirt werden solle: Was aber die Städte Elverfeldt auch in Barmen und Sohlingen betreffet, haben Ihre Fürstl. Durchl. unter heutigem Dato eine solche beständige immerwehrende Verordnung, darauff gehalten werden solle, ergehen lassen, daß dieselbe sich ihrer Handlung wegen deßfals nicht zu beschweren haben.

§. 16. Solten aber Ihre Fürstl. Durchl. oder dero Suc-

Successores zu Abwendung Krieg, Pestilentz, oder anderer gemeiner Gefahr und Schwierigkeiten, einige Buß- oder Bettage, oder auch vor eine sonderbahre gemeine Gnade und Wohlthat GOttes Danck- oder Fest-Tage anordnen, sollen die Evangelische nicht weniger, als die Catholische, ein jeglicher nach seiner Religion Weise, solche Buß-Bett- und Danck-Fest-Täge, zu feyren schuldig und gehalten seyn.

§. 17. Ebenmässig bleibt unter Ihrer Churfl. Durchl. gesessenen Catholischen frey und bevor, die Catholische Feyr-Tage in ihren Kirchen und Häusern zu feyeren, auch ihre Processiones und andere Ceremonien, wie von Alters, zu halten, darinn denselben von den Evangelischen, in Ihrer Churfürstl. Durchlaucht Landen, auch keine Hinderung noch Eintracht geschehen, weniger, wie oben gemelt, in ihren Kirchen, und bey Verrichtung ihres Gottes-Dienstes, wie auch den Processionen, Umbtragung der Sacramenten, und sonsten, einige Aergernüß gegeben, noch Insolentien verübet, sondern zu Erhaltung Respects, Ruhe, und Einigkeit, die Uebertretere von Ihrer Churfürstl. Durchl. und dero Beampten darvor angesehen, sonsten aber an einige Ceremonien, wie die auch Nahmen haben mögen, nicht verbunden seyn sollen; und weiln den gemelten unter Ihrer Churfürstl. gesessenen Catholischen gleichfals wohl anständig, sich Ihrer Churfürstl. Durchl. als Ihrem Landts-Fürsten zu bequämen, als sollen sie ebener massen, und sonsten sich verhalten, wie oben von denen unter Ihrer Fürstl. Durchl. gesessenen Evangelischen, wegen Celebrirung der Feyr- und Bett-Tagen verordnet worden, also daß deßfals zwischen beyderseits Unterthanen eine durchgehende Parität, nach einer jeden Religion Ordnung observiret, jedoch dabey niemand in seinem Gewissen beschweret werde.

V.

V.

Fünfftens, so viel das Privatum, oder Domesticum Religionis Exercitium angehet, ist dasselbe dahin declariret worden, daß so wohl den Römisch-Catholischen als Evangelischen Ritterbürtigen, sonderlich, welche den Gottesdienst in der Nähe nicht haben können, frey stehe auff ihren eigenen Häusern, vor sich und ihr Haußgesinde, und weiter nicht, das Exercitium ihrer Religion ungehindert zu üben, Priester, Pastores, Prediger und Præceptores zu halten, und was dem Gottesdienst anklebt, auff gedachten ihren Häusern zu verrichten.

§. 1. Auch einem jeden der übrigen Unterthanen, welcher an dem Ort seiner Wohnung, oder in der Nähe seines Gottesdienstes nicht abwarten kan, in solchem Fall, wan er durch Kranckheit, oder andere Hinderniß, das Publicum Religionis Exercitium nicht gebrauchen könte, die Sacra in seinem Hause extraordinarie vor sich und seinem Gesinde, und weiter nicht, zu gebrauchen, und sich darzu eines Priesters, Pastoris, Predigers oder Præceptoris zu bedienen frey stehen.

§. 2. Indeme sich auch zwischen der einer oder anderer Religion Pastoren, Pfarrern und Predigern, des Kindertauffens halber Irrungen und Mißverständnüß zugetragen, weiln der Pastor, Pfarrer oder Prediger der anderer Religion seiner Pfarr angehöriger Unterthanen Kinder tauffen, oder da dieselbe zu ihrer Religions-Verwandten Geistlichen oder Predigern ausgetragen werden, destoweniger nicht die Jura Stolæ oder hergebrachtes Tauff-Geld fordern wollen; Als ist zu Erhaltung Fried und Einigkeit dieses dahin gestelt worden, daß die Unterthanen, welche von ihren Pastoren, Pfarrern oder Predigern verschiedener Religion seind, ihre Kinder an andere negst gelege-

legene ihrer Religion Kirchen oder öffentliche Ubungen zur Tauff bringen, oder auch bey Winter-Zeit, der Kindern Schwachheit, oder anderer erheblichen Verhindernüssen, dieselbe in ihren Häusern, von ihrer Religion Pastoren, Geistlichen oder Predigern, jeder Kirchen-Ordnung und Ceremonien nach, privatim tauffen lassen mögen, darinnen auch von den Pastoren oder Predigern loci nicht gehindert, oder mit Abforderung einiger Jurium Stolæ oder Tauffgeld nicht beschwert, auch ebener Gestalt es mit Administration einer jeden Religion üblichen Sacramenten, und davon herrührenden Gebührnüssen, gehalten werden solle.

VI.

Vors Sechste, ist die in dem Instrumento Pacis verstattete bürgerliche Freyheit determiniret worden, daß einem jeden ohne Unterscheid frey stehen solle, sein Domicilium von einem zu dem anderen Ort (ausserhalb wo ihre Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. und dero geehrte Vorfahren die Gerechtigkeit hergebracht, daß die Unterthanen, ohne des Lands-Fürsten Bewilligung, nicht außziehen mögen) seiner Gelegenheit nach zu transferiren, auch in oder ausserhalb desselben, ja gar ausser Lands sich zu verheyrathen, ohne derhalben auß seiner ordinari Wohnplatz und Gerechtigkeit außgestossen zu werden.

§. 1. Daß auch niemand der Religion halber verachtet, noch auß der Kauffleuten Handwercken oder Zünfften, Gemeinschafften, auß öffentlichem Gewerb, Handthierung, Handwercken, Contracten, Kauff- und Verkauff beweg- und unbeweglicher Güter, und Vernäherungs-Recht, wo selbiges hergebracht, noch auch von der Magistrats-Wahl, oder anderer Promotion zu Ehren-Aempteren (in so weit sie dessen Anno 1624. hergebracht,

und fähig gewesen) noch von einigen Erbschafften, oder Legaten, noch auß Hospitalien, Wäysen- Siechen- oder Leprosen-Häuseren, Allmosen, auch anderen gemeinen Gerechtigkeiten, oder Handlungen, vielweniger von öffentlichen Kirchhöfen, und ehrlichen Begräbnüssen, der Religion halber außgeschlossen, noch auch von Ihnen vor Begräbnüß-Kösten ein mehreres, als von anderen, und weiter als derselben Pfarrkirchen Gerechtigkeit in dergleichen Fällen mit sich bringet, gefordert, auch an dem Orth, da die Evangelische ihre absonderliche Kirchhöffe oder Plätze haben, sich alßdann der Römisch-Catholischen Kirchhöfen, ausserhalb der Erbbegräbnüssen, enthalten sollen; jedoch daß bey den Begräbnüssen einer oder anderer Religion, wann es dem Herkommen zuwieder, und wann sie in derselben Kirchen kein Exercitium haben, auff den Kirchhöfen, oder in den Kirchen, nicht geprediget, sondern die Predig und übrige Ceremonien, an dem Ort ihrer gewöhnlichen Versamblung, verrichtet werden, und in diesem und allen anderen dergleichen Fällen, alle Unterthanen und Eingesessene obgedachter Hertzogthumben, und Landen, unter einander einerley Recht, Schutz und Gleichheit geniessen, auch der eine vor dem anderen in Schatzungen, Contributionen, Diensten, bürgerlichen Lasten, und sonsten, nicht übernommen werde.

VII.

Vors siebende, daß niemanden, welcher aus anderen frembden Landen, in angeregte Hertzogthumben, Gülich, Cleve, Berg, Graffschafften Marck, und Ravensberg kommen, und sich niederlassen will, wann er einer der obgemelten dreyen Religionen zugethan ist, auch sich der Policey-Ordnung, als weit dieselbe die Religion nicht, sondern alle und jede Unterthanen ohne Unterscheid der Religion angehet,

het, gemäß qualificiren kan, und sonsten seines ehrlichen Handels und Wandels Zeugnüß hat, die Beywohnung nicht versaget, noch derselbe der Religion halber abgewiesen; wie dann deßfals die Verordnung, welche von einer oder anderer Lands-Herrschafft, auch Stadts-Magistraten, in vim retorsionis, oder auß anderen Ursachen zur Exclusion eines oder anderen Eingesessenen von Bürger-Recht, oder Ehrenämbtern gemachet, und bißhero observirt seyn mag, hiemit cassirt, und auffgehoben; sondern ohne Unterscheid der dreyen Religionen Gleichheit gehalten, und da sie nur, wie jetztgemelt, sich der Policey-Ordnung gemäß qualificiren können, zugelassen werden sollen, sondern solle derjenige, so einer der dreyen Religionen zugethan ist, so wohl als auch, wann auch entweder ein Römisch-Catholischer oder aber ein Religions-Verwandter seine Religion verändeeren, und eine andere (wofern dieselbe im Heiligen Römischen Reich, und in instrumento pacis, nur zugelassen ist) führen und üben will, geduldet werden, und mit freyen Gewissen, wann an dem Orth, da er wohnen oder sich niederlassen mögte, das öffentliche Exercitium seiner Religion nicht zugelassen wäre, in seinem Haus nebens seiner Familie und Gesinde ausser Inquisition und Turbation privatim, jedoch ohne Einführung einiges Exercitii seiner Devotion abwarten, in der Nachbahrschafft aber, da seine Religion öffentlich geübet wird, so offt und weß Orths es ihme beliebig, dem Exercitio beywohnen, auch seine Kinder in frembde, seiner Religion zugethane Schulen, oder auch wann er will zu Hauß privatis Præceptoribus zur Unterweisung, ohne Verhinderung dargeben, und im übrigen, obgedachter in nechstvorigen §. exprimirter bürgerlichen Freyheit, überall geniessen möge, ohne jedoch, daß er der anderen Religion Zugethanen einige Aergernüß würcklich geben, sondern sich überall bescheidentlich verhalten, und sein Ampt mit gebührender Subjection

jection und Gehorsahm, der Land- und Policey-Ordnung nach, (in so weit dieselbe die in instrumento pacis zugelassene Religionen nicht concernirt, und diesem Vergleich nicht zuwieder ist) verrichten, und zu keiner Unruhe oder Verwirrung Ursach geben solle, noch möge.

§. 1. Wobey gleichwohl außbedungen worden, weil die freye Bürgerliche Beywohnung beyderseits Unterthanen ohne Unterscheidt der Religionen, vermög Frieden-Schluß, und dieses Vergleichs, ungehindert seyn, und bleiben, und also keiner der obgemelten dreyen Religionen zugethaner Eingesessener, seiner Religion halber, über kurtz oder lang, wovon in instrumento pacis, Art. 5. §. Conventum autem est, ut à territoriorum Dominis, &c. disponiret ist, zu emigriren genöthiget ist, weniger außgewiesen, noch vertrieben werde.

§. 2. Jedoch sollen diejenige, welche sich solches Privati Exercitii, vermög des Frieden-Schluß, in ihren Häusern wollen gebrauchen, ob sich zwarn derselben in einer Stadt, Pfarr, oder Gemeinden, unterschiedliche befinden mögten, deßwegen einig Publicum oder commune Exercitium unter sich ohne des Lands-Fürsten außtrücklich erhaltene Bewilligung anzustellen, oder einzuführen nicht bemächtiget seyn, sondern sich mit ihrem Privato vor sich und ihr Gesind zu Hauß begnügen lassen, das Publicum aber an Oerter, da es sonsten in der Nähe in öffentlicher Uebung, wie obgemelt, frequentiren und gebrauchen mögen.

VIII.

Diesem nach und vors achte, damit auch ratione bonorum Ecclesiasticorum, die in instrumento pacis enthaltene Regulen desto besser in angeregten Landen unterhalten werden können:

§. 1. So

§. 1. So ist erstens gut gefunden, bewilligt und verglichen worden, daß in den Hertzogthümben Gülich, Cleve und Berg, auch Graffschafften Marck und Ravensberg, alle Kirchen, Clöster, Stiffter, Capellen, Hospitalen, Prælaturen, Præbenden, Canonicaten, Pastoraten, Vicarien, und andere geistliche Beneficien, wie auch Schulen, und alle dazu gehörige Rhenten, Einkombsten und Gefälle, in solchem Stande, darinn sie primo Januarii des Jahrs sechszehen hundert zwantzig vier gefunden, und gewesen seynd, gelassen und respectivè restituirt, und gehandthabet werden sollen; Also daß solche Beneficia, wann sie hinführo vaciren, und verfallen, von den Patronis und Collatoribus, zu Behueff solcher Religion, wobey sie in selbigem sechßzehen hundert zwantzig vierten Jahr gewesen, und in specie alle Prælaturen, Canonicaten, Præbenden, und Vicarien, in allen Collegiat-Kirchen, in den Hertzogthümben Gülich, Cleve und Berg, wie auch S. Patroculi zu Soest, und welche ferners in diesen Landen Anno 1624. bey den Catholischen gewesen, allein qualificirten Römisch-Catholischen, unaufgehalten und ohne Verminderung, und Real-Beschwerung gemelter Beneficien, conferirt werden sollen; Bey welcher Regul des allgemeinen Friedenschlusses, es dann in den Hertzogthumben Gülich und Berg, aller übriger Beneficien und Geistlicher Güter halben, wie dieselbe Nahmen haben mögen, auch deren Rhenten und Gefällen, es durchgehendts, und beständiglich verbleiben und gelassen werden solle.

§. 2. Weiln aber Ihre Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg dafür gehalten, daß selbige Regulam in den Clevisch-Marck-und Ravenßbergischen Landen gleichfals durchgehendts einzuführen, allerhandt Schwierigkeiten würde erwecken; So ist, zum anderen, solche hinweg zu nehmen, gut befunden, und können höchstgemelte Ihre Fürstl.

Durchl. zu Neuburg, auß denen obangezogenen Ursachen, geschehen lassen, daß von obgemelten Vicarien, Beneficien und geistlichen Güteren, diejenige, welche in den Clevisch-Marck- und Ravenßbergischen Landen, zu dem Evangelischen Gottesdienst, Schulen und Studenten, vor dem Jahr sechßzehen hundert fünfftzig ein, würcklich applicirt seynd, denselben verbleiben mögen.

§. 3. Was aber sonsten zu weltlichen oder zu anderen, dan jetztgemelten Usibus verwendet, oder auch wohl von den Patronis und Collatoribus von denen, den Catholischen vermög dieses Vergleichs Competirenden, Beneficiis selbst genossen worden, den Catholischen ins künfftig, bey Execution dieses Vergleichs, alsobald unweigerlich restituirt, und in dessen Entstehung, durch die in dem Dörstischen Vergleich außgesehene Commissarios, nach Einhalt desselbigen Vergleichs, die Gebühr verordnet werden solte.

§. 4. Solten aber den Evangelischen vor dem Jahr sechs hundert fünffzig ein, einige solche Beneficia applicirt seyn, welche den Römisch-Catholischen entzogen, und es dahero denselben anjetzo an nöthiger Subsistentz ermangelen, als dann wollen Se. Churfürstl. Durchl. darin remediiren, und jetzgemelte Pastores, entweder mit denselben, so bald sie vaciren werden, oder anderen erst vacirenden Beneficien, hinwiederumb providiren; Immittels aber, und biß solches würcklich geschehen, mit einer solcher Beysteur, daß jährlichs biß zu zwey hundert Reichsthaler, oder so viel er sonsten von der gantzen Pfarr oder Beneficio genossen, und gehabt, oder geniessen können, zu seinem Unterhalt haben möge, (welches von derselben unfehlbahrlich zu entrichten) versehen lassen; Dafern aber auch, an einigem Ohrt, über fünff hundert Communicanten der Catholischen vorhanden, und der Pastor einen Capellan von Alters gehabt hätte, wollen

len Höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. demselben Capellan ein hundert Reichsthaler, oder wie viel des Capellans Beneficium vor diesem getragen, zu dessen Unterhalt reichen, oder aber das alte Beneficium, bey Execution dieses Vergleichs, restituiren lassen.

§. 3. Jedoch daß drittens, unter solchen applicirten Gütern keine Geist-oder Weltliche Stiffter, noch Clöster oder deren Rhenten, Einkömbsten und Gefälle, welche Anno 1624. noch in der Catholischen Händen, und mit derselbigen Religion Geistlichen besetzt gewesen, verstanden, sondern es hiemit, wie in instrumento pacis versehen, allerdings observirt werden solle: Vorbehältlich was von der Augustiner Closter zu Wesel Einkombsten und Gefällen den Evangelischen vor dem Jahr 1651. und nachgehendts der Universität zu Duißberg würcklich applicirt, auch was droben von denen, in den Clevischen, mit Staatischer Guarnison annoch besetzten Stätten, vorhandenen Kirchen und Clöstern: Wie auch hierunter von dem Closter in der Lipstadt disponiret worden; Wobey es dann allerdings sein Verbleiben hat.

§. 4. Dafern aber viertens, in gemeltem Jahr 1624. in einigen anderen Weltlichen Stifftern oder Clöstern, als welche hernegst folgen, und benennet werden, oder auch in der Collegiat-Kirchen zu Bielefeldt, oder Hervorden, mehr dann einer Religion Subjecta gewesen, sollen die Præbenden oder Subjecta ins künfftig auff selbige Zahl, wie sie Anno sechszehen hundert zwantzig vier gewesen, bey den negstkünfftigen Vacantiis reducirt, und damit von Ihrer Chur-und Fürstl. Durchl. Durchl. da die Beneficia in dero Turno erfallen, oder den anderen Collatoren, Prælaten, Abdissin, oder Superioribus, so lang continuirt werden, bis daran es auff den Statum anni 1624. wieder gerichtet, dabey es dann folgends

gends gelassen, und die Collatores, und Superiores sich darnach zu achten haben sollen.

§. 5. Weilen aber Ihre Churfürstl. Durchl. dafür gehalten, daß die Weltliche Jungfräuliche Stiffter zu Bedbur, Oberndorff, Freundenberg, Gevelsberg, Clarenberg, Herdicke, wie auch zu S. Walpurg in Soest, und zu Schilschede, in der Graffschafft Ravensberg, zu Unterhaltung der Adelichen Töchter verordnet, die von dem Adel aber, in den Clev- Marck- und Ravenßbergischen Landen mehrentheils der Evangelischen Religion zugethan, daß diesem nach den Evangelischen auch der mehrere Theil, den Catholischen aber die übrige Præbenden zugewendet, und deßwegen anjetzo eine sichere Verordnung auffgerichtet werden mögte; Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg aber dabey allerhand erhebliches Bedencken getragen: so ist dieses jedoch endlich dahin genommen worden, daß die jetzt auff gemelten Stifftern vorhandene Catholische unturbirt gelassen, auch bey den künfftigen Vacantien, so wohl die Catholische als Evangelische der Præbenden fähig seyn, und darzu befordert werden können und mögen; Jedoch dieser Gestalt, daß auß obgemelten acht Stifftern, auff vier derselben, zum wenigsten das dritte, und auff denen vier übrigen der vierte Theil, mit Catholischen Jungferen besetzt seyn, und bleiben solle, und dahero auff demjenigen, da anjetzo nicht drey oder vier Catholische vorhanden, die erledigte oder resignirte Præbenden an die Catholische so lang, und an die Evangelische eher nicht vergeben werden sollen, bis daran auff einem jeden Stifft drey oder vier Catholische würcklich providirt seyn, und ihre Præbenden haben: und weiln man so gleich, auff welchen Stifftern der dritte oder vierter Theil wenigst Catholisch seyn solle, nicht entscheiden, noch benennen können; So solle solches bey derer im Dorstischen Vergleich beliebten Com-

Commissarien ehister Ankunfft in das Hertzogthumb Cleve und Graffschafft Marck, unter Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. Ratification geschehen, alles jedoch mit diesem außdrücklichen Beding und Vorbehalt, daß unangesehen, daß ein und ander Stifft mit dem dritten, oder vierten Theil Catholischen besetzet, Ihro Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. wie auch anderen Collatoribus freystehen, und unbenommen seyn solle, die folgends vacirende Præbenden, ihres wohlgefallens, auch an Catholische zu conferiren, dergestalt daß die Anzahl der Catholischen über gemelten dritten oder vierten Theil zwarn vermehret, aber nicht geringert werden könne, noch möge:

§. 6. Ebener Gestalt, bleiben in diesen Stiffteren, da die Abtissin, Probstin, und andere Prælaturen, oder Officia, per vota der Stiffts Jungferen erwehlet werden, die Catholische so wohl als Evangelische, auff welche die mehrere Vota fallen werden, solcher Prælaturen, Officien, da sie dazu erwehlet, oder postulirt, oder auch da dieselbe sonst ohne Capitular-Wahl von der Abdissin, oder anderen Prælaten, und Superioribus, von alters hero, allein conferiret werden, fähig, also, daß dieselbe ohne Unterscheid der Religion darzu erwehlet, postulirt oder damitten providirt werden mögen:

§. 7. Jedoch mit diesem außdrücklichem Beding, daß, da der dritte oder vierte Theil Catholisch, zum wenigsten auch die dritte oder vierte Abtissin auß den Catholischen alßdan erwählet, oder sonsten eine qualificirte Catholische darzu postulirt, oder von den Superioribus angeordnet werden solle.

§. 8. In alle wege, und zu jederzeit aber, solle so wohl in diesen als anderen Stiffteren und Collegiis Manns- und Frau Persohnen, da beyder Religionen Subjecta vorhanden, den Catholischen ihr freyes öffentliches Exercitium, zu bequämer sicherer Zeit, und Stunden, Vor- und Nach-

mittag, unangesehen sie daßelb Anno sechßzehenhundert zwantzig vier nicht geübet haben mögen, unturbiert gestattet, und sie darin keines weges gehindert, werden auch zu solchem Ende derselben Probsten, Beichtiger oder Sacellanen, auß des Stifftsmittel und Gefällen, welche bey vorigen Zeiten, da das Stifft noch gantz Catholisch gewesen, der zeitlicher Probst, Beichtiger, oder Sacellan genossen, eine billige Competentz, wenigst von zwey hundert Reichsthaler, oder so viel derselb vorhin bey den Catholischen gehabt, und geniessen können, jährlichs zugelegt, und angewiesen:

§. 9. Wie imgleichen den Evangelischen, in denen ihnen assignirten Zeiten und Stunden, keine Eintracht noch Behindernüß zugefüget, noch sie mit denen bey ihrer Religion nicht gebräuchlichen Ceremonien beschweret werden:

§. 10. Und weil beyderseits Religions-Verwandten besser und bequämer seyn mögte, diese Stiffter so wohl, als andere Jungfräuliche Stiffter und Clöster, da verschiedener Religions-subjecta vorhanden, gegen einander außzuwechselen, und einer jeden Religion sichere Stiffter und Clöster Privativè, welche allein Catholische, Augßpurgische oder Reformirten seyen, anzuweisen, so wird solches zu bequämer Zeit und Gelegenheit vorzunehmen, und zu Werck zu richten, außgestelt und vorbehalten.

§. 11. Nicht weniger wollen auch vors fünffte, Se. Churfürstl. Durchl. Ihro, die von Ihrer Fürstl. Durchl. begehrte Restitution des in der Lipstadt vorhin gewesenen Augustiner Closters lassen recommendirt seyn, und da sich finden solte, daß diese Restitution, nach Inhalt des Instrumenti pacis, und deß Status Anni 1624. geschehen müste, wollen Se. Churfl. Durchl. daran seyn, daß weilen dem Bericht nach jetztgemeltes Closter schon vor hundert und mehr Jahren einge-

gezogen, und secularisirt seyn solle, und dahero zum andern Gebrauch verändert, also in vorigen Standt nicht gebracht werden kan, daß dargegen ein ander Ort, der so gut ist, nach Höchstgemelter Se. Churfürstl. Durch. Belieben, entweder in Lünen, Unna, oder Hattingen, oder auch in der Stadt Bielefeldt, oder Hervorde angewiesen, auch in gemeltem Jahr 1624. von den Catholischen dazu besessene, und genützte Rhenten und Gefälle, gefolget, oder deren billige wehrt erstattet werden solle.

§. 12. Was auch die auß dem Closter zu Vloto, vor langen Jahren der Schulen zu Düsseldorff, und nachgehendts mit denselben Anno 1621. dem Collegio Societatis Jesu daselbst auffgetragene Rhenten, Einkombsten und Gefälle betrifft, solle es mit denselben nach Inhalt deß Anno 1647. dißfals absonderlich auffgerichteten Neben-Recess, allerdings gemäß gehalten, und respectivè restituirt werden;

§. 13. So sollen auch die Patroni und Collatores, so Geist- als Weltliche, von dem Landts-Fürsten, oder dessen Regierung und Beampten, in ihrem Iure conferendi nicht gehemmet, noch beschrenckt werden, jedoch auch nicht bemächtiget seyn, die Præbenden, Beneficia, Capellen, Vicarien, welche nach obgemelter Regul des allgemeinen Friedenschlusses, und dieses Vergleichs den Catholischen verbleiben, ins künfftig anderen Kirchen, dann zu welchen dieselbe von Anfangs verordnet, und von den Catholischen Beneficiatis Anno 1624. genossen, und bedienet worden, oder anderen Usibus, dann darzu dieselbe fundirt, zu appliciren, weniger an eine andere Religion, dann welche dieselbe Anno 1624. obgemelter massen gehabt, oder denen es, vermög dieses Vergleichs, verbleiben, zu conferiren oder zu zuwenden;

§. 14. Sonsten aber einer jeder Religion Obrigkeit unbenommen, sondern außdrücklich vorbehalten bleibt, durch

sich selbst, oder Ihre darzu verordnete Commissarien, über ihrer Religion zugehörige Güter, Rhenten und Gefälle, zu Beforderung mehrerer Ehren Gottes, und besseren Kirchen-Dienst, wie solches den Catholischen Geistlichen Rechten, oder der Evangelischer Kirchen-Ordnung gemäß ist, zu verordnen, und zu disponiren; Darüber Jedoch der Patronen Willen und Consens (dafern die Rhenten zu einem Beneficio juris Patronatus gehörig) vor allen eingeholet, und erlanget werden solle.

§. 15. Was aber die Stifftungen und Fundationes, welche nicht zu dem Catholischen Gottesdienst, sondern pro studiis, oder anderen löblichen Exercitiis, auffgerichtet worden, anbelangt, da bleibt den Collatoribus frey, und bevor, damitten nach Inhalt der Fundationen zu verfahren und zu disponiren.

§. 16. Dafern auch ins künfftig einer der Catholischen Religion, oder Evangelischer, oder Augßpurgischer Confession zugethaner Prælatus, Canonicus, Canonissa, Parochus, oder Beneficiatus, seine Religion, oder Confession verändern würde, solle er der Prælatur, Præbenden, Pfarr oder Beneficii, eo ipso verlustig seyn, und dasselb einem andern solcher Religion, zu welcher dasselb, vermög instrumenti pacis, und dieses Vergleichs gehörig, unaußgestelt, und ohne Beschwerung, wie oben gemelt, wieder conferirt werden.

§. 17. Was aber die Collation und Vergebung der Prælaturen, Canonicaten, Præbenden, Vicarien, und anderer Geistlichen Beneficien belanget, welche in mehrgemelten Hertzogthumben, Gülich, Cleve, Berg, auch Graffschafften Marck und Ravenßberg, zu des Landts-Fürsten Collation gehörig, solle es damitten, nachfolgender Gestalt, unveränderlich gehalten werden; Daß auff denjenigen Stiffteren, da alle Collationes dem Fürsten völlig gebühren, Ihrer Churfl. Durchl. und dero Descendenten diejenige Beneficia,

so

so in dem Januario, Martio, Majo, Julio, Septembri & Novembri, verfallen, oder ad manus Principum resignirt werden; Also auch Ihrer Furstl. Durchl. und derselben Descendenten diejenige, so in Februario, Aprili, Junio, Augusto, Octobri und Decembri, fallen, oder resignirt werden, zu vergeben zustehen.

Aber auff denjenigen Stiffteren, da die vorige Fürsten, nur sechs Monath hergebracht, jedem Chur-oder Fürsten, und dessen Descendenten, drey Monath reservirt werden, dergestalt daß Ihre Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg an denselben Oerten, in Januario, Majo, und Septembri, und Ihre Fürstliche Durchl. zu Neuburg in Martio, Iulio, & Novembri, die Collatio ohne Beschwer oder Verminderung, wie oben gemelt, gebühren solle.

§. 18. Auch der von einem oder andern Chur-oder Fürsten Provisus schuldig seyn, mit Vorzeigung seines Collation-Patents, des anderen Placitum zu erhalten, wie dann ohne dessen, und der Collation Vorzeigung, die Prælati und Capitula, die Provisos zur Possession nicht zulassen, noch gestatten.

§. 19. Auch zu besserer Nachricht, so offt eine Prælatur, Præbend, oder Beneficium, zu ihrer Chur-und Fürstl. Durchl. Durchl. Collation vaciret, solche Vacantz, und durch welches Absterben, auch in welchem Monath, oder Turno dieselbe sich begeben, schrifftlich Ihren Chur-und Fürstl. Durchl. oder dero heimbgelassener Regierung unverzöglich, unterthänigst berichten sollen.

IX.

Endlich und vors neundte solle das verglichene und fest gesetzte, auff die Art und Weise, wie in dem mehr angeregten Dörstischen Vergleich, §. Zweitens sollen von beiden hohen

hohen Theilen ꝛc. Und folgendts disponirt ist, untersuchet, introduciret, und zu Beruhigung beiderseits Geist- und weltlichen Unterthanen, vollenzogen, und solcher Dörstischer Vergleich, in so weit er durch diesen Neben-Recess nicht erleutert, noch limitiret worden, sanctè unterhalten werden.

§. 1. Dieser Neben-Recess auch demselben gleichgültig, und mit ebener Guarantie bekräfftiget seyn solle:

§. 2. Wie dann Ihre Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. dero Regierungen, Räthen, auch Ober- und Unter-Beampten gnädigst auffgeben und befehlen wollen, auff mehrgemelten Dörstischen Vergleich und diesen Neben-Recess, und was vermög derselben zu werck gerichtet, observiret und exequiret werden solle, steiff und fest zu halten, einen jeden, ohne Respect der Religion, dabey zu handthaben, und darüber bey Vermeidung ernsten Einsehens, nicht zu beschweren, auch solches per generalia Edicta abgehen zu lassen,

§. 3. Wie dann hernechst auß diesem Neben-Recess, und dem Dörstischen Vergleich ein Instrumentum gemacht, und mit Cooperation Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Münster in einen Recess gebracht werden solle. Dessen allen zu Urkundt haben höchstgemelter Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. hierzu verordnete Rähte, unter gnädigster Ratification, welche innerzehen Tagen einzubringen, diesen Recess unterschrieben, und mit Ihren Pitschafften befestiget. So geschehen Cleve am neunten Tag Monats Septembris, des ein tausent sechshundert sechs und sechtzigsten Jahrs.

(L.S.) Otto, Freyherr von Schwerin.

(L.S.) Iohan Henrich, Frey-Herr von Winckelhausen.

(L.S.) Werner Wilhelm Blaßpiel.

(L.S.) Frantz von Gise.

(L.S.) Adolph Wüsthauß D.

(L.S.) Henr. Snellen VC.

Neben-